

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Bermatingen nach § 16 FwG
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 10.12.2024**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.06.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bermatingen am 10.12.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 3 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- 2) Für die Berechnung der Zeit, ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- 4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10 Euro für jede volle Stunde gewährt.

- 2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- 4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede angefangene Stunde und pro Person ersetzt. Der Angehörige der Gemeindefeuerwehr hat Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss in Naturalien (Essen und Trinken).
- 2) Bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, kann vom § 3 Abs. 1 abgewichen werden und eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro pro Dienst und Person gewährt werden. Der Angehörige der Gemeindefeuerwehr hat Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss in Naturalien (Essen und Trinken).

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag bei Einsätzen 15 Euro/Stunde sowie bei Aus- und Fortbildungen 10 Euro/Stunde gewährt.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst

leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.000 Euro/Jahr
1. und 2. Stv. Kommandant	500 Euro/Jahr
Gerätewart	400 Euro/Jahr
Stv. Gerätewart	200 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	600 Euro/Jahr
1. und 2. Stv. Jugendfeuerwehrwart	300 Euro/Jahr
Leiter Kinderfeuerwehr	200 Euro/Jahr
Stv. Leiter Kinderfeuerwehr	200 Euro/Jahr
Sonst. Betreuer Jugend- & Kinderfeuerwehr	600 Euro/Jahr
Sonstige Übungsleiter	200 Euro/Jahr

- 2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.500 Euro/Jahr
1. und 2. Stv. Kommandant	1.000 Euro/Jahr
Gerätewart	800 Euro/Jahr
Stv. Gerätewart	600 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	600 Euro/Jahr
Funkgerätewart	400 Euro/Jahr
Zeugwart (Bekleidung)	250 Euro/Jahr
Schriftführer	300 Euro/Jahr
EDV-Beauftragter	200 Euro/Jahr
Pressesprecher	200 Euro/Jahr

- 3) Die Gerätewarte und Ihre Helfer erhalten für besondere Tätigkeiten (Beispielsweise Feuerwehr TÜV) mit einer Dauer von mehr als einem Tag den entstandenen Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- Alternativ kann eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 Euro/angefangene Stunde gewährt werden.

§ 6

Antrag

- 1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- 2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7
Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22.10.2015 außer Kraft.

Bermatingen, den 10.12.2024

Rupp Bürgermeister